Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Großherzoglich-Badischen Oberschulrats 1876

4 (4.4.1876)

Verordnungsblatt

bes

Großherzoglichen Oberschulraths.

Ausgegeben

Karlsrufe, ben 4. April

1876.

II.

Berordnung.

Die Prüfung von Lehrerinnen betreffend. (Gesetses und Berordnungs-Blatt vom 20. März 1876 Nr. XI.

Auf den Antrag des Oberschulraths wird verordnet was folgt;

§ 1

Zur Ertheilung von Unterricht an Anstalten mit dem Lehrplan der Bolksschulen, wie der mittleren und höheren Mädchenschulen, sowie zur Leitung berartiger Anstalten sind nur solche Lehrerinnen befugt, welche ihre Befähigung in einer Prüfung nachgewiesen haben.

§ 2

Diese Prüfung wird durch eine von dem Oberschulrath ernannte Kommission unter dem Borsit eines seiner Mitglieder abgehalten, soweit nicht etwa eine Lehrerinnenbildungsanstalt das Recht erhalten hat, dieselbe für ihre Schülerinnen in der Form einer Entlassungsprüfung unter der Leitung eines Kommissärs der Oberschulbehörde vorzunehmen.

S 3.

Die Ertheilung dieser Berechtigung bleibt dem diesseitigen Ministerium vorbehalten und erfolgt auf Antrag des Oberschulraths jeweils nur in widerruflicher Weise.

8 1

Die Briifung ist für Aspirantinnen bes niederen wie des mittleren und höheren Mädchenschulwesens gemeinsam und wird von der in § 2 genannten Kommission nach vorhergegangener Beröffentlichung der Termine alljährlich zweimal vorgenommen.

\$ 5.

Bu berselben werden nur solche Aspirantinnen zugelassen, welche das 18. Lebensjahr zurücksgelegt haben.

20

§ 6.

Die Melbung hat nach ergangenem Ausschreiben (§ 4) bei dem Oberschulrathe zu erfolgen und neben aussührlicher Auskunft über die persönlichen Berhältnisse der Bewerberin (vollständiger Name, Geburts= und Ausenthaltsort, Alter, Konfession, Bildungsgang), die bestimmte Augabe zu enthalten, für welche Gattung von Mädchenschulen die Prüfung gewünscht wird.

Der Melbung find anguschließen:

- 1. die Zeugniffe über die genoffene Schulbibung,
- 2. ein Sittenzeugniß,
- 3. ein Geburteichein,
- 4. ein ärztliches Zeugniß über ben Gefundheiteftanb.

\$ 7.

Für die Prüfung ift eine Taxe von 12 Mark zu entrichten, welche auf dem Sportelwege erhoben wird.

\$ 8.

Die Prüfung erstreckt sich im Allgemeinen über die für Volksschulcandidaten verbindlichen Fächer und — sofern es sich um die Unterrichtsertheilung in mittleren und höheren Mädchenschulen handelt — über französische und englische Sprache.

\$ 9.

Aspirantinnen, welche nur die Befähigung zur Unterrichtsertheilung in Anstalten mit dem Lehrplan der Bolfsschule und zur Leitung solcher Austalten zu erhalten wünschen, haben neben der Bekanntschaft mit den gebräuchlichsten Unterrichtsmitteln und mit einem methodischen Unterrichtsverfahren nachzuweisen:

- a. (fakultativ) In der Religion (das Maß der Anforderungen wird durch die bezüglichen obersten Kirchenbehörden bestimmt).
- b. Im Deutschen: Bertrautheit mit den Hauptregeln der Grammatik, Stilistik und Rechtschreibung; die Fähigkeit zur zusammenhängenden, schriftlichen und mündlichen korrekten Darstellung von Stoffen aus dem Gebiete der Bolksschule; Kenntniß von den Hauptwerken der poetischen Literatur, namentlich des 18. und 19. Jahrhunderts; Bekanntschaft mit der Jugend-Literatur.
- c. Im Rechnen: Fertigkeit im schriftlichen und mündlichen Nechnen mit ganzen und gebrochenen Zahlen (gemeine und zehntheilige Brüche); Gewandtheit in Anwendung derselben zur Lösung von Aufgaben, die dem bürgerlichen Leben entnommen sind; Kenntniß der regesmäßigen geometrischen Raumformen und ihrer Berechnung; die Fähigkeit, das eingeschlagene Berfahren klar darzustellen und zu begründen.
- d. In der Geschichte: Bekanntschaft mit den Hauptthatsachen der allgemeinen und nähere Kenntniß der beutschen Geschichte, besonders der neueren.

e. In der Geographie: Bekanntschaft mit dem Wichtigsten aus der physikalischen und mathematischen Geographie; übersichtliche Kenntniß der 5 Erdtheile und specielle des Baterlandes in physikalischer und politischer Beziehung; Gewandtheit im Kartenlesen und im Gebrauch von Globen und Tellurien.

- f. In der Naturgeschichte: Uebersichtliche Kenntniß der drei Reiche; genauere Bekanntschaft mit den für Landwirthschaft, Technik und Handel besonders wichtigen Naturkörpern; Kenntniß der wichtigsten thierischen Organe und der Verrichtungen derselben, hauptsächlich mit Rücksicht auf den menschlichen Körper, und Bekanntschaft mit den Hauptregeln der Gesundheitslehre.
- g. In der Naturlehre: Kenntniß der hauptfächlichsten physikalischen Erscheinungen und Gesetze und der wichtigsten für die Ernährung und die Industrie bedeutsamen chemischen Brozesse und Berbindungen, gewonnen auf der Grundlage des Experiments.
- h. In der Pädagogik: Bekanntschaft mit den allgemeinen Grundsätzen der Erziehung und des Unterrichts und übersichtliche Kenntniß der Entwicklung des Erziehungs- und Unterrichtswesens in den setzten drei Jahrhunderten.
- i. Im Gefange: Sicherheit im Singen vorgelegter leichterer Kirchen-, Schul- und Bolfslieder und Bekanntschaft mit der Gesangslehre,
- k. Im Zeichnen: Gewandtheit in Nachbildung einfacher Ornamente in Umriffen nach Borlagen.
- 1. (fakultativ) In den weiblichen Handarbeiten: Gewandtheit in Fertigung der wichtigsten weiblichen Handarbeiten; die Fähigkeit, das Verfahren in Worten klar darzustellen und Kenntniß der Methode des Klassenunterrichts.

§ 10.

Aspirantinnen, welche die Befähigung der Unterrichtsertheilung für mittlere und höhere Mädchenschulen erwerben und der Leitung solcher Anstalten obliegen wollen, haben außer den in § 9 bezeichneten Kenntnissen und Fertigkeiten noch weiter nachzuweisen:

- a. Im Deutschen: Uebersichtliche Kenntniß der Literaturgeschichte, eingehendere Bekanntschaft mit einigen Hamptwerken der Dichtung; Kenntniß der Dichtungsarten, der bekannteften Bersweisen, der verschiedenen Stilgattungen und der häufigsten Redefiguren.
- b. Im Französischen und Englischen: Korrekte Aussprache; Kenntniß der Grammatik und Sicherheit in deren Anwendung; die Fähigkeit, Schriftstücke von nicht zu großer Schwierigkeit ohne Borbereitung geläufig zu übersetzen und leichte Stoffe im Wesentlichen richtig sowohl mündlich als schriftlich darzustellen; Kenntniß der Entwicklung der Literatur und der wichtigsten Erzeugnisse derselben.
- c. In der Geschichte: Eingehendere Kenntniß der allgemeinen, zusammenhängende Kenntniß der deutschen Geschichte und Uebersicht der Geschichte der wichtigsten zu Deutschland in Wechselbeziehung stehenden Staaten.

22

IV.

§ 11.

Die Prüfung ift eine theoretische - schriftliche und mündliche - und eine praktische.

§ 12.

Die schriftliche Prüfung umfaßt die Fertigung eines deutschen Auffatzes über einen den Prüflingen als bekannt vorauszuschenden Stoff, einiger Rechenaufgaben, einer Probeschrift in deutschen und lateinischen Buchstaben, einer Zeichnung und, soweit es die Aspirantinnen für den höheren Unterricht betrifft, eines frauzösischen und englichen Stils.

§ 13.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich über die in § 9 a.—i. und 1. und beziehungsweise § 10 b bezeichneten Lehrgegenstände.

§ 14.

Die praktische Prüfung besteht in Ablegung einer Lehrprobe in einer Mädchenschule berjenisgen Kategorie, für welche die Afpirantin die Unterrichtsbefähigung erlangen will.

§ 15.

Ueber die Ergebnisse der Prüfung berichtet die Kommission an die Oberschulbehörde, welche den bestandenen Aspirantinnen ein Zeugniß der Befähigung zur Unterrichtsertheilung mit Bezeichnung der in den einzelnen Gegenständen erlangten Noten (sehr gut, gut, ziemlich gut, hin-länglich, ungenügend) und der Gattung von Schulen, für welche die Befähigung erklärt wird, zustellt.

\$ 16.

Aspirantinnen, welche ben Anforderungen des § 9 im Deutschen und im Rechnen nicht genügen, können kein Fähigkeitszeugniß und diejenigen, welche den Anforderungen des § 10 in beiden fremden Sprachen nicht genügen, kein solches für mittlere und höhere Mädchenschulen erlangen.

\$ 17.

Der Oberschulrath wird mit dem Bollzuge dieser Berordnung, welche sofort in Kraft tritt, beauftragt und zugleich ermächtigt, nach seinem Ermessen noch eine oder zwei Prüfungen nach der seitherigen Uebung vornehmen zu lassen.

Rarleruhe, ben 13. Marg 1876.

Großherzogliches Minifterium bes Innern.

Jolly.

Vdt. Sübich.

II.

Bekanntmachungen.

Nr. 3472. Mit Ermächtigung Großt. Ministeriums des Junern vom 9. d. Mr. 3618 bringen wir die Berordnung vom 9. Dezember 1842 (Regierungsblatt I von 1843), wonach die an öffentlichen Bolksschulen angestellten Bolksschullehrer, bezw. Schulcandidaten, wenn sie die übertragene Stelle verlassen wollen, die übliche Kindigungsfrist von einem Bierteljahre einzuhalten und den bereits begonnenen Unterreicht noch dis zu Ende des laufenden Schulhalbjahres fortzusgeben haben, zur Nachachtung in Erinnerung.

Rarisruhe, ben 20. Marg 1876.

Großherzoglicher Dbericulrath.

Mokk.

v. Rotted.

Nr. 3862. Auf den Bunsch des Borstandes des badischen Frauenvereins wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 10. November 1875 Nr. 18,132 in Nr. XV des Schulverordnungsblattes nachstehende Ankündigung den Lehrern zur Kenntniß gebracht.

Rarisruhe, ben 21. Marg 1876.

Großherzoglicher Oberfdulrath.

Wokk.

v. Rotted.

Anfündigung.

Der nächste Unterrichtskurs in ber Krankenpflege wird in unserer Bereinsklinik babier am 18. April b. 3.

beginnen.

Anmelbungen hiezu mit den erforderlichen Zeugnissen sind längstens bis zum 6. April d. 3. entweder durch Bermittelung des nächsten Franenvereins oder unmittelbar hierher gelangen zu lassen. Karlsruhe, den 13. März 1876.

Der Borftand des Badischen Frauenvereins. Abtheilung für Krankenpflege. Szuhany.

Die Berjonalzulagen ber Bolfsichul-Bauptlehrer betreffend.

Nr. 4302. Diejenigen Bolksschul-Hauptlehrer, welche sich gemäß Art I § 59 des Gesetzes vom 19. Februar 1874, zur Einweifung in den Genuß einer erstmaligen Personalzulage oder einer Erhöhung des bisher bezogenen Betrags an Personalzulagen für 1. Mai 1875/76, für

berechtigt halten, werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche in vom Ortsschulrath beglaubigten Eingaben, worin ihr dermaliges Einkommen nach Art. I § 59 Abs. 4 des angeführten Gesetzes, sodann der Tag ihrer ersten definitiven Anstellung und des Antritts ihrer gegenwärtigen Stelle anzugeben ist, geltend zu machen und diese Eingaben den vorgesetzten Kreisschulvisitaturen — bei Bermeidung des Ausschlusses für dieses Jahr — spätestens bis zum 15. April 1. 3. zu übergeben.

Die Großh. Kreisschulvisitaturen werden beauftragt, die einlaufenden Gesuche um Personalzulagen zu sammeln und mit Bericht über das sittliche Berhalten und die Leistungen der Bewerber dis 23. April 1. 3. anher vorzulegen.

Rarleruhe, ben 27. Marg 1876.

Großherzoglicher Dberfculrath.

Mokk.

Rrapf.

111.

Dienstnachrichten.

Durch Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 15. November 1875 Nr. 17,321 ift Unterlehrer Georg Beter Lamerdin an der höheren Bürgerschule in Schopfheim zum Haupt-lehrer an dieser Anstalt ernannt worden.

Durch Berfügung Großh. Oberschulraths sind die nachbezeichneten Schulstellen ben babei genannten Lehrern übertragen worden:

Nr. 2943. Die Hauptlehrerstelle an der fath. Bolfsichule ju hemsbach, A. Beinheim, bem Sauptlehrer Beinrich Lauer in Schluchtern, A. Eppingen.

Rr. 3143. Die Hauptlehrerstelle an der fath. Bolksichule ju Eppelheim, A. Heidelberg, bem Hauptlehrer Johann Dürt in Degerselben, A. Lörrach.

Rr. 3480. Die Hauptlehrerstelle an der fath. Bolksschule zu Binningen, A. Engen, dem Unterlehrer Joseph Dursch in Baldshut.

Nr. 3595. Die Hauptlehrerstelle an der tath. Bolksschule ju Riedheim, A. Engen, dem Haupt-lehrer Adolf Bahr in Brenden, A. Bonndorf.

Nr. 3760. Die neu errichtete britte Hauptlehrerstelle an ber fath. Boltsschule zu Oberbühlerthal, A. Bühl, dem Unterlehrer Karl Lerch in Lichtenthal, A. Baden.

Nr. 3874. Die erste Hauptlehrerstelle an der evang. Bolksschule zu Rheinbischofsheim, A. Kork, dem zweiten Hauptlehrer Georg Friedrich Heck mann dortselbst.

Nr. 4169. Die Hauptlehrerstelle an der tath. Boltsichule zu Fischbach, A. Billingen, dem Hauptlehrer Johann Baptist Hettich in Fröhnd, A. St. Blaffen.

Rr. 4317. Die Hauptlehrerstelle an ber evang. Bolfsschule ju Cand, A. Kork, bem Sauptlehrer Bilhelm Holl in Haag, A. Eberbach.

In den Benfionsftand treten:

auf den 24. April d. 3.

ber evang. Sauptlehrer Martin Saas in Abelsheim;

auf den 24. Juli d. 3.

der tath. Hauptlehrer Severin Schreiber in Rechberg, " " Unton Wiefer in Untergrombach.

IV.

Diensterledigungen.

Nr. 3825. An der höhern Töchterschule in Freiburg ist die Stelle eines Gesang- und Turnslehrers durch einen seminaristisch gebildeten Lehrer mit einem Gehalte bis zu 1900 M. nebst dem gessellichen Wohnungsgeldzuschuß zu besetzen.

Bewerber um diefe Stelle haben fich innerhalb 3 Wochen bei Großh. Dberfculrath zu melben.

Nr. 3356. Die erste Hauptlehrerstelle an der evang. Bolksschule zu Wertheim, A. Wertheim, R. Sch. B. Tauberbischofsheim, IV. Alasse, sestalt 1200 Mt., freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 379 M.

Nr. 3653. Die zweite Hauptlehrerstelle an der evang. Bolksichule zu Beisweil, A. Emmenbingen, K.Sch.B. Freiburg, III. Klasse, sester Gehalt 960 Mt., freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 270 Mt.

Nr. 3734. Die britte Hauptlehrerstelle an der tath. Bolksschule zu Waldtirch, A. Waldtirch, R.Sch.B. Freiburg, IV. Klasse, Miethentschädigung, Schulgelbaversum im Betrage von 458 M.

Rr. 3739. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Bolksschule zu Obertsroth, A. Rastatt, R.Sch.B. Baden, II. Rlasse, freie Wohnung, Schulgelbaversum im Betrage von 231 M.

Nr. 3740. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Bolksschule zu Kappel, A. und K. Sch.B. Freiburg, I. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 204 Mt.

Rr. 3747. Die zweite Hauptlehrerstelle an der tath. Bolfsichule zu Stollhofen, A. Raftatt, R.Sch.B. Baben, III. Klasse, Miethentschädigung, Schulgelbaversum im Betrage von 279 Dt.

Rr. 3773. Die Hauptlehrerstelle an der kath. Bolksschule zu Zimmerholz, A. Engen, R.Sch.B. Constanz, I. Rlasse, freie Wohnung, Schulgelbaversum im Betrage von 179 M.

Rr. 3874. Gine Hauptlehrerstelle an der evang. Boltsichule gu Rheinbischofsheim, A. Rort, R. Sch. B. Offenburg, III. Alasse, Miethentschädigung, Schulgelbaversum im Betrage von 273M.

Rr. 3926. Gine Hamptlehrerstelle an ber evang. Bolfsschule zu Ladenburg, A. Mannheim, R. Sch.B. Beibelberg, IV. Rlaffe, freie Wohnung, Schulgelbaversum im Betrage von 271 M.

Rr. 4104. Die zweite Hauptlehrerstelle an ber fath. Bolfsichule zu Untermünfterthal, A. Staufen, R.Sch.B. Freiburg, III. Klaffe, Miethentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 297 M.

Rr. 4125. Die Hauptlehrerstelle an der evang. Bolfsschule zu Ochsenbach, A. und R.Sch.B.

Beibelberg. I. Raffe, freie Wohnung, Schulgelbaverfum im Betrage von 140 M.

Mr. 4128. Die Hauptlehrerstelle an ber evang. Boltsichule ju Bofsheim, A. Abelsheim, R. Sch.B. Tauberbijchofsheim, I. Rlaffe, freie Wohnung, Schulgelbaversum im Betrage von 140 M.

Nr. 4174. Die erste Hauptlehrerstelle an der kath. Bolksschule zu Untergrombach, A. Bruchfal, R.Sch.B. Karlsruhe, M. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 273 M.

Die Bewerber um diese Schuldienste haben sich innerhalb vier Wochen vorschriftsgemäß burch ihre Kreisschulvisitaturen bei ben jeweils oben bezeichneten Kreisschulvisitaturen zu melben.

Berichtigung.

Nr. 3927. Das Ausschreiben der Hauptlehrerstelle an der kath. Bolksschule in Wiesenbach, A. Heidelberg, in Rummer I des Schulverordnungsblattes vom 15. Februar d. J., Seite 5, wird dahin berichtigt, daß die fragliche Schulstelle in die II. Klasse gehört. Zugleich wird die Frist zur Bewerbung um diese Stelle um weitere 4 Wochen verlängert.

V.

Todesfälle.

Geftorben find :

ber pens. fath. Hauptlehrer Ignas Schneiber in Stadelhofen am 15. Februar b. J.; ber pens. fath. Hauptlehrer Michael Steurer in Kirchhofen am 5. März d. J.; ber evang. Hauptlehrer Jafob Julius Meinzer in Welschneureuth am 17. März d. J.

Hand to the first of the control of

Redigirt vom Secretariat Grogh. Dberichulrathe. - Drud und Berlag von Ch. Th. Groos in Rarlerube.